



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

Satzung der Kreisstadt Olpe über Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) vom 28.04.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat in ihrer Sitzung am 16.11.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Olpe. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018. Die §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus den

Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Bis zu 10 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und / oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und / oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und / oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(8) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Kreisstadt Olpe zu entscheiden.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen

Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück hergestellt herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen / Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein,
4. eine Fläche von mindestens 200 cm x 65 cm und einer Höhe von mindestens 125 cm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
5. dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein

§ 5 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Kreisstadt Olpe einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt Olpe über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 12.12.1986 in jeweils gültigen Fassung zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung der Kreisstadt Olpe über Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze

(Stellplatzsatzung) vom 28.04.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 (Stadtgebiet allgemein)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 je WE	Kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 je WE	2 Abstpl. WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 9 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten; davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 9 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 18 Betten, mind. 3 Abstpl.; 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett; davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzungsfläche; davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 5 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze; davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten (Innen- und Außengastronomie)	1 Stpl. je 4 Sitzplätze; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Betten; davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mind. 4 Abstpl.; davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m ² Gastraum; davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten; davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten; davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, mind. Jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stpl. nach Nr. 2.2; davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach Nr. 2.2; davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stpl. nach Nr. 2.2; davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach Nr. 2.2; davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten und Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl.; davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. je 2 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende; davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze; davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach Nr. 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach Nr. 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten; davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche; davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungsfläche, mind. jedoch 5 Abstpl.; davon 80 % Besucheranteil

Anlage 2

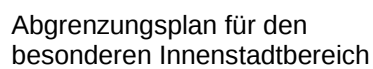
zu § 3 Abs. 1 (besonderer Innenstadtbereich gemäß der Abgrenzung aus Anlage 3)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 je WE	Kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 2 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je WE	2 Abstpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten; davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 18 Betten, mind. 3 Abstpl.; 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1 Bett; davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzungsfläche; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzungsfläche; davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 5 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsfläche; davon 75 % Besucheranteil
4	Versamlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze; davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 100 m ² Grundstücksfläche

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m ² Sportfläche; davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten (nur Innengastronomie)	1 Stpl. je 8 Sitzplätze; davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 12 Sitzplätze; davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten; davon 75 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mind. 4 Abstpl.; davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 8 m ² Gastraum; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 8 m ² Gastraum; davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten; davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten; davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mind. Jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, mind. jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stpl. nach Nr. 2.2; davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach Nr. 2.2; davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stpl. nach Nr. 2.2; davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach Nr. 2.2; davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten und Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl.; davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. je 2 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler; davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Abstpl. je 3 Studierende; davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze; davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100 m ² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte; davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach Nr. 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach Nr. 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten; davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, mind. jedoch 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 Stpl.; davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, mind. jedoch 2 Abstpl.; davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m ² Ausstellungsfläche; davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungsfläche, mind. jedoch 5 Abstpl.; davon 80 % Besucheranteil

Abgrenzungsplan für den besonderen Innenstadtbereich gemäß Anlage 2



Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 20.12.2022

Peter Weber,
Bürgermeister